



## Rechtsgrundlagen dieses Bebauungsplanes sind:

- das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.8.1997 (BGBl. I S. 2141)
  
- die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.1.1990 (BGBl. I S. 132 ),  
geändert durch Einigungsvertrag vom 31.8.1990 i.V. mit Gesetz vom 23.9.1990 (BGBl. II S. 885 ,1124)
  
- die Planzeichenverordnung 1990 (Planz V 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58)
  
- die Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 8.8.1995 (GBl. S. 617 )

In Ergänzung der zeichnerischen Darstellung des Bebauungsplanes sowie der Planzeichen und Planeinschriebe werden festgesetzt:

## A. Planungsrechtliche Festsetzungen: (§9(1)+(2)BauGB + BauNVO)

### 1. Art der baulichen Nutzung: (§9(1) Nr.1 BauGB + §§ 1 - 15 BauNVO)

#### GEb1

Zulässig sind die Gewerbebetriebe nach §8 Abs.2 BauNVO, die das Wohnen nicht wesentlich stören; Einzelhandelsbetriebe jeglicher Art sind ausgeschlossen.

Die Ausnahmen nach §8 Abs.3 BauNVO sind nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.  
§§ 8,1 Abs. 5, 6 und 9 BauNVO.

#### GEb2

Zulässig sind die in §8 Abs.2 BauNVO genannten Gewerbebetriebe mit Ausnahme von Einzelhandelsbetrieben aller Art.

Die Ausnahmen nach §8 Abs.3 BauNVO sind nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.  
§§ 8,1 Abs. 5, 6 und 9 BauNVO.

#### GEb3

Zulässig sind die Gewerbebetriebe nach §8 Abs.2 BauNVO.

Die Ausnahmen nach §8 Abs.3 BauNVO sind nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.  
§§ 8,1 Abs. 5, 6 und 9 BauNVO.

#### GEb4

Zulässig sind die Gewerbebetriebe nach §8 Abs.2 BauNVO, die das Wohnen nicht wesentlich stören.

Die Ausnahmen nach §8 Abs.3 BauNVO sind nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.  
§§ 8,1 Abs. 5, 6 und 9 BauNVO.

Im übrigen gelten die Festsetzungen des Beb. Planes „Ziegelacker“ v. seit 10.7.1973

# Verfahrensvermerke:

1. Aufstellungsbeschluß (§2 BauGB) vom .....
2. Ortsübliche Bekanntmachung von Nr.1 (§2 BauGB) am .....
3. Vorgezogene Bürgerbeteiligung (§3 BauGB) am .....
4. Auslegungsbeschluß (§3 BauGB) vom 15.12.1998 .....
5. Ortsübliche Bekanntmachung von Nr.4 (§3 BauGB) am 08.01.1999 .....
6. Öffentliche Auslegung des Planentwurfs  
(§3 BauGB) vom.....bis 18.01.1999 - 19.02.1999 .....
7. Satzungsbeschluß (§10 BauGB, §74 LBO) vom 21.03.2000 .....
8. Anzeigeverfahren (§11 BauGB) - .....
9. Ortsübliche Bekanntmachung des Anzeigeverfahrens  
(§12 BauGB) am - .....
10. Rechtsverbindlichkeit des Planes (§10 BauGB) am 30.03.2000 .....
11. Entschädigungsansprüche gem. §44 Abs. 4 BauGB erlöschen am 31.12.2003 .....

Rudersberg, den 30.03.2000

*[Handwritten Signature]*

Schneider  
Bürgermeister



Gefertigt: Winterbach, den 15. Dezember 1998

*[Handwritten Signature]*

(Unterschrift)

Vermessungsbüro  
Rudi Schüle  
Eichenweg 22  
73650 Winterbach  
Tel. 07181 / 72211  
Fax. 07181 / 45453

## Ausfertigung:

Es wird bestätigt, daß der Inhalt dieses Bebauungsplanes mit seinen Festsetzungen durch Zeichnung, Farbe, Schrift und Text mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderats übereinstimmt und daß die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften beachtet wurden.

Rudersberg, den 27.03.2000

*[Handwritten Signature]*

Schneider  
Bürgermeister

